

2013/58

6. Dezember 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens und ihre Mitglieder Richter und Dr. Winkler am 6. Dezember 2013 im schriftlichen Verfahren einstimmig folgendes Votum:

Der Anspruchsteller hat für den in seiner Fotovoltaikanlage in der [...] erzeugten Strom gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Mindestvergütung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 (sog. Bonus für Fassadenanlagen).

I Tatbestand

- I Die Parteien sind uneins darüber, ob der Anspruchsteller für den in seiner PV-Installation erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom

gegen diese einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Mindestvergütung für PV-Fassadenanlagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004¹ (sog. Fassadenbonus) hat, insbesondere, ob die PV-Installation ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist.

- 2 Der Anspruchsteller betreibt seit November 2008 eine PV-Installation mit einer installierten Leistung von 5,76 kW_p in der [...].
- 3 Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichtetes, ehemaliges Fabrikgebäude mit historischen Stilelementen. Ein Klinkermauerwerk bildet die Fassade des Gebäudes. Die Substanz der Klinkerfassade weist durchgängig Schäden auf.
- 4 Aus der Frontansicht ist das Gebäude wie folgt aufgeteilt: Es besteht aus einem mittleren Baukörper, dem sog. Risalit, an dem die PV-Installation befestigt ist, und zwei Seitenflügeln, deren Fassadenfronten gegenüber der Fassade des Risalit zurücktreten. Der Risalit weist eine höhere Traufhöhe als die beiden Seitenflügel auf und ist ca. drei bis vier Meter breit. An ihm ist die PV-Installation befestigt.
- 5 Der Risalit hat insgesamt vier Geschosse; im Erdgeschoss befindet sich der Eingang zu dem Gebäude. In dem Risalit wurde zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt ein Fahrstuhl eingebaut. Im ersten und zweiten Obergeschoss befinden sich – nunmehr hinter der PV-Installation – jeweils zwei Kastenfenster und im letzten Obergeschoss drei Rundbogenfenster, deren Blendrahmen vertieft in das Mauerwerk eingebunden sind. Die Fenster wurden bei dem Einbau des Fahrstuhls ungleichmäßig vermauert. Die Vermauerung einiger Fenster schließt mit der Klinkerfassade ab. Die anderen Fenster sind nicht mit der Fassade abschließend vermauert, sondern weisen die ursprünglichen Vertiefungen auf. Der aus der Frontansicht rechte Seitenflügel verfügt über vier, der linke Gebäudeflügel über drei Geschosse.
- 6 Der Anspruchsteller erwarb dieses Gebäude im Jahr 2003. Seitdem baut der Anspruchsteller das Gebäude um und nutzt es nunmehr teilweise als Wohngebäude.
- 7 Zur Montage der PV-Installation wurden hervorstehende und störende Klinkersteine an der Fassade des Risalits abgeschlagen. Die PV-Installation wurde innerhalb der

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

Klinkerrahmung des Risalits angebracht, so dass sie mit dieser einen gemeinsamen Abschluss bildet. Die PV-Installation erstreckt sich unterhalb des Dachrandes bis zum Eingangsbereich. Sie nimmt über 80 % der Fassadenfläche des Risalits ein.

- 8 Die Anspruchsgegnerin lehnt den geltend gemachten Anspruch auf den sog. Fassadenbonus ab. Sie vergütet den Strom gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004.
- 9 Der Anspruchsteller ist der Ansicht, er habe für den in seiner PV-Installation erzeugten Strom einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 (sog. Fassadenbonus).
- 10 Die PV-Installation sei i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Hierfür beruft sich der Anspruchsteller insbesondere auf das Votum 2008/11² der Clearingstelle EEG vom 27. Mai 2008. Ferner habe der Gesetzgeber gerade solche Anlagen fördern wollen, die neben der Stromerzeugung Zusatzfunktionen für die Gebäudefassade übernehmen würden.
- 11 Für die Eigenschaft seiner PV-Installation als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes spreche, dass durch aufgrund der EnEV³ und des EEWärmeG⁴ bei neuen Wohngebäuden und teilweise auch bei Umbauten Solaranlagen, Wärmepumpen o. Ä. installiert werden müssten.
- 12 Der Anspruchsteller meint, die Anlage sei dauerhaft an der Fassade befestigt. Eine Trennbarkeit, wie dies z. B. auch für Dachrinnen oder Fallrohre zutreffe, spreche nicht dagegen, dass die PV-Installation wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sei.
- 13 Die PV-Installation übernehme die Funktion der Fassadenverkleidung, indem die unsauber vermauerten Fenster am Fahrstuhlschacht sowie die teilweise durch Einbauten und Kriegseinwirkungen beschädigte Klinkerfassade nach außen wetterfest abgeschlossen werde. Durch die Anbringung der PV-Installation habe eine aufwendige Stein- und Fugensanierung vermieden werden können.
- 14 Darüber hinaus übernehme die PV-Installation in gewissem Maße die Dämmung des Fahrstuhlschachtes, welche – im Gegensatz zur Dämmung der Räume in den ande-

²Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>.

³Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energieeinsparverordnung v. 16.11.2001 (BGBl. I S. 3085), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I S. 2197, 2199 f.).

⁴Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6g des Gesetzes v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044). Soweit der Anspruchsteller in seinem Schreiben vom 05.09.2013 „EEG“ schreibt, handelt es sich offenkundig um ein Versehen.

ren Gebäudeteilen – nicht von innen und aufgrund der vorhandenen Klinkerfassade auch nicht anderweitig von außen erfolgen könne.

- 15 Ferner trage die PV-Installation zur äußeren architektonischen Gestaltung bei und werde dadurch die Ansicht des Gebäudes wesentlich auf. Die gesamte Fläche des Fahrstuhlschachtes wirke dadurch als eine Einheit. Auch Anlage und Gebäude würden eine gestalterische Einheit bilden.
- 16 Die Anspruchsgegnerin meint, dem Anspruchsteller stünde der Anspruch auf die erhöhte Vergütung (Fassadenbonus) nicht zu. Denn die PV-Installation sei nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004. Ein wesentlicher Bestandteil setze voraus, dass die Anlage eine Funktion für das Gebäude übernehme, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsse und das Gebäude ohne die PV-Installation daher nicht als fertiggestellt angesehen werden könne. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil das Gebäude auch ohne die PV-Installation als fertiggestellt anzusehen sei. Die PV-Installation übernehme die Dämmfunktion nur zum Teil, weshalb vorrangiger Zweck die Solarstromerzeugung und nicht die Übernahme von Funktionen für das Gebäude sei. Der Wetterschutz sei nicht erforderlich, weil das Gebäude längere Zeit ohne entsprechenden Schutz bestanden habe. Insgesamt übernehme die PV-Installation keine Dämm- und Wetterfunktion – es fehle an der luft- und regendichten Verkleidung der Fassade.
- 17 Die baulichen Veränderungen an der Fassade seien dann unerheblich, wenn sich hierdurch nicht das Erscheinungsbild und der Charakter des Gebäudes geändert habe. Wie hoch dieser Aufwand in finanzieller Hinsicht sei, spiele dann keine Rolle.
- 18 Hierfür spreche auch die Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004. Dieser zufolge seien PV-Anlagen immer dann wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, wenn sie eine Funktion für das Gebäude übernehmen, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsste.
- 19 Die Anspruchstellerin meint, die PV-Installation sei auch nicht dauerhaft in das Gebäude eingefügt, sondern könne von diesem getrennt werden, ohne dass das Gebäude oder die PV-Installation zerstört oder in seinem bzw. ihrem Wesen verändert würde. Die nachträgliche Anbringung spreche dagegen, dass die PV-Installation zur Herstellung des Gebäudes eingefügt worden sei.

20 Mit Beschluss vom 9. September 2013 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen, § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO⁵. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Hat der Anspruchsteller für den in seiner Fotovoltaikanlage in der [...] erzeugten Strom gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Mindestvergütung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 (sog. Bonus für Fassadenanlagen)?

2 Begründung

2.1 Verfahren

21 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 2, Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Brunner und Richter erstellt.

2.2 Würdigung

22 Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004, weil die Anlagen keinen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden. Das ergibt sich aus der Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 und der Kriterien, die die Clearingstelle EEG im Votum 2008/11⁶ unter 2.2.1 entwickelt hat.

23 Zwar ist die streitgegenständliche PV-Installation an der Fassade angebracht, aber nicht zugleich wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

24 Eine PV-Installation ist dann wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004, wenn sie willentlich auf Dauer in das Gebäude eingefügt ist

⁵Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG i. d. Fassung v. 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>.

und das Gebäude nach der Verkehrsanschauung ohne die PV-Installation nicht als fertiggestellt anzusehen ist.⁷

- 25 Dies ist der Fall, wenn die PV-Anlagen „fehlende“ Teile oder Funktionen der Gebäudehülle ersetzen, wenn Anlagen und Gebäude aufgrund besonderer Anpassungen eine Einheit bilden oder wenn die Anlagen dem Gebäude ein bestimmtes Gepräge geben (Übernahme einer primär gestalterischen oder ästhetischen Funktion).⁸
- 26 Wendet man die im Votum 2008/11 hierzu entwickelten Voraussetzungen und Indizien auf die streitgegenständlichen Fotovoltaikanlagen an, so stellen diese keine wesentlichen Bestandteile des Gebäudes dar. Sie ersetzen weder „fehlende“ Teile der Gebäudehülle oder übernehmen Funktionen für das Gebäude, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müssten (Rn. 29 ff.), noch geben sie aufgrund der gestalterischen Einbindung der Anlagen in das Gebäude diesem eine besondere Eigenart (Rn. 35 ff.).
- 27 Dass die PV-Installation erst nach der Errichtung des Gebäudes an die Fassade des Risalits angebracht wurde, spricht noch nicht zwingend gegen die Wertung als wesentlicher Bestandteil.⁹ Allerdings hat der Anspruchsteller nichts dazu vorgetragen, ob die PV-Installation in den Umbau von Anfang an eingeplant wurde. Der lange Zeitraum zwischen dem Kauf des Gebäudes im Jahr 2003 und der Inbetriebnahme der PV-Installation Ende 2008 sprechen gegen eine Berücksichtigung der Fotovoltaikanlage während der gesamten Planungsphase für den Umbau des Gebäudes.
- 28 Ob eine PV-Installation dadurch zum wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes i. S. v. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 wird, dass sie dazu beiträgt, gesetzliche Anforderungen der EnEV oder des EEWärmeG zu erfüllen, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn der Anspruchsteller hat insoweit nicht hinreichend plausibel dargelegt, dass in seinem Fall überhaupt derartige gesetzliche Pflichten bestanden und dass die PV-Module gerade (auch) zur Erfüllung solcher Pflichten angebracht worden sind.

⁷Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Leitsatz 1.

⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Rn. 25, 28, 31.

⁹Clearingstelle EEG, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/11>, Rn. 48; Clearingstelle EEG, Votum v. 07.05.2009 – 2008/54, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/54>, Rn. 38.

- 29 **Bautechnische Funktionen** Die PV-Installation übernimmt für das Gebäude keine objektiv notwendigen bautechnischen Funktionen. Hierzu im Einzelnen:
- 30 **Fassadenverkleidung und Witterungsschutz** Die Funktion der Fassadenverkleidung und des Witterungsschutzes werden bereits durch die bestehende Klinkerfassade, jedenfalls aber nur in einem geringen Umfang durch die PV-Installation wahrgenommen.
- 31 Aus den zur Akte gereichten Lichtbildern ist ersichtlich, dass die Fassade der beiden Seitenflügel – die ebenso wie die Fassade des Risalits erkennbare Schäden aufweist – vor und nach der Anbringung der PV-Installation unverändert blieb. Dies legt zumindest nahe, dass auch die Schäden an der Fassade des Risalits keine aufwendigen Sanierungsmaßnahmen (Stein- und Fugensanierungen) erforderten, welche durch die PV-Installation erspart wurden, sondern die Klinkerfassade nach wie vor die bautechnischen Voraussetzungen erfüllt, um die Funktionen der Fassadenverkleidung und des Witterungsschutzes zu übernehmen. Der Anspruchsteller hat damit nicht hinreichend plausibel dargelegt, dass und in welchem Umfang eine aufwendige Stein- und Fugensanierung des Gebäudes bzw. des Risalits überhaupt erforderlich gewesen ist (s. a. Rn. 33). Ob eine PV-Installation dadurch zum wesentlichen Bestandteil werden kann, dass ihre Anbringung andernfalls notwendige Sanierungs- oder Ausbesserungsmaßnahmen erspart, braucht daher im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden.
- 32 Zudem wurden zum Zwecke der Anbringung der PV-Installation zwar störende Klinkersteine von der Fassade des Risalits entfernt, aber der Anspruchsteller hat nichts dazu vorgetragen, dass die Fassade darüber hinausgehend bearbeitet und für die Anbringung in der Art und Weise vorbereitet wurde, dass anzunehmen wäre, die Fassade des Risalits könne – anders als die unverändert gebliebene Fassade an den beiden Seitenflügeln – spätestens dadurch ihre bisherigen Funktionen nicht mehr wahrnehmen.
- 33 Selbst wenn der Anspruchsteller hinreichend dargelegt hätte, dass eine Stein- und Fugensanierung am gesamten Gebäude, also sowohl an Risalit als auch an den Seitenflügeln erforderlich war, die Sanierung an den Seitenflügeln aber erst nach der Anbringung der PV-Installation am Risalit vorgenommen wurde bzw. werden sollte, wird nicht hinreichend deutlich, in welcher Weise die PV-Installation anstelle der bisherigen, ggf. beschädigten Fassade die Fassadenverkleidung und den Witterungsschutz tatsächlich übernimmt. Denn insoweit der Anspruchsteller vorträgt,

die PV-Installation schlieÙe die unsauber vermauerten Fenster des Risalites sowie die Klinkerfassade nach auÙen wetterfest ab, ist auch dies nicht hinreichend nachvollziehbar. Zwar bietet die PV-Installation der von ihr bedeckten FassadenfläÙe einen zusätzlichen Schutz vor Witterung. Eine vollständig wetterfeste Abdeckung – z. B. wasserfeste Abdichtung der vermauerten Fenster – kann die PV-Installation jedoch schon deswegen nicht leisten, weil durch die Zwischenräume zwischen den Modulreihen sowie durch die Spalten zwischen der PV-Installation und der Klinkerrahmung des Risalits weiterhin z. B. Wasser eindringen und in die Fugen der Fenstervermauerungen laufen kann. Es ist daher auch nicht anzunehmen, dass die bestehende Klinkerfassade und die PV-Installation sich dergestalt ergänzen, dass sie zwar jede teilweise, aber gemeinsam vollständig die Funktion der Fassadenverkleidung und des Witterungsschutzes für den Risalit übernehmen.¹⁰

- 34 **Dämmfunktion** Inwiefern die PV-Installation eine Dämmfunktion übernimmt, ist nicht ausreichend nachvollziehbar. Zwar wird angeführt, dass die PV-Installation den Fahrstuhlschacht in gewisser Weise von auÙen dämme, weil anders als bei den Räumen in den Seitenflügeln eine Dämmung nicht von innen und aufgrund der vorhandenen Klinkerfassade die Anbringung anderweitigen Materials zur Dämmung von auÙen nicht möglich sei. Jedoch ist nicht ausreichend vorgetragen worden, warum für einen Fahrstuhlschacht eine (weitere) Außendämmung erforderlich ist und in welcher Weise die PV-Installation die erforderliche Dämmung gewährleistet.
- 35 **Gestalterische Einheit** Die PV-Installation übernimmt auch keine derart maßgebende oder prägende gestalterische Funktion für das Gebäude, dass dieses in gestalterischer Hinsicht ohne die PV-Installation als nicht fertiggestellt anzusehen wäre.
- 36 Die ausgewählten PV-Module wurden zwar der sich durch die Klinkerrahmung des Risalits ergebenden geometrischen FassadenfläÙe angepasst. Auch bedeckt die PV-Installation den überwiegenden Teil der Fassade des mittleren Gebäudeteils. Sie verändert damit das Erscheinungsbild des Gebäudes und übernimmt auch eine gewisse gestalterische Funktion für das Gebäude. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass hiermit ein besonderes architektonisches und gestalterisches Konzept verfolgt worden ist, für dessen Umsetzung die PV-Module derart prägend sind, dass die Module nicht

¹⁰Zur teilweisen Ergänzung vorhandener Bauteile durch die PV-Anlagen und einer damit insgesamt vollständigen Funktionsübernahme vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 07.05.2009 – 2008/54, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/54>, Rn. 39.

hinweggedacht werden könnten, ohne dass das gestalterische Konzept für das Gebäude verloren ginge. Würde bereits das Anpassen der PV-Installation an die geometrischen Gegebenheiten des Gebäudes (Einfügung in den Klinkerrahmen des Risalits) hierfür ausreichen, so wäre jede optisch sinnvoll an ein Bestandsgebäude angepasste PV-Installation ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes; eine derart weite Ausdehnung des Fassadenbonus wäre jedoch mit Sinn und Zweck der Regelung nicht in Einklang zu bringen.

- 37 **Sinn und Zweck** Auch Sinn und Zweck führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Zwar trifft es zu, dass der Gesetzgeber mit der erhöhten Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 die höheren Stromgestehungskosten von „gebäudeintegrierte(n) Fassadenanlagen“ kompensieren wollte.¹¹ Daraus kann indes nicht gefolgert werden, dass jede an einer Gebäudefassade installierten Anlage von der Regelung umfasst ist. Auch enthält weder der Wortlaut noch die Begründung des Gesetzentwurfes einen Anhaltspunkt, dass der Gesetzgeber bei allen Gebäuden, bei denen die Fotovoltaikanlage nicht auf „konventionelle“ Weise auf dem Süddach angebracht wird, die erhöhte Vergütung gewähren will, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber die Anlage unter Inkaufnahme von Mehraufwand oder Minderertrag an anderer Stelle an oder auf dem Gebäude anbringen. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung dafür entschieden, dass es für die erhöhte Vergütung entscheidend darauf ankommt, ob die Fotovoltaikanlage wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes ist oder nicht.
- 38 Sinn und Zweck der höheren Vergütung ist daher nicht allein die Schaffung eines Ausgleichs der höheren Stromgestehungskosten.¹² Vielmehr muss die Gewährung der höheren Vergütung durch die Übernahme einer zusätzlichen (technischen) Funktion der Fotovoltaikanlage für das Gebäude oder aber durch die Umsetzung eines speziellen Konzepts im Sinne der Bildung einer Einheit zwischen Fotovoltaikanlage und Gebäude und damit der Schaffung eines besonderen Erscheinungsbildes des Gebäudes gerechtfertigt sein.¹³ Das ist hier nicht der Fall.

Dr. Lovens

Richter

Dr. Winkler

¹¹ BT-Drs. 15/2327, S. 33 f. zu § 11 EEG 2004.

¹² Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/11>, Rn. 44.

¹³ Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 27.05.2008 – 2008/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/11>, Rn. 46.